

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der weXelerate GmbH in ihrer Eigenschaft als Vermieterin (in weiterer Folge weXelerate genannt) und dem Vertragspartner Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

Vertragspartner ist jene natürliche oder juristische Person, mit der weXelerate eine Vereinbarung über eine zeitlich befristete Nutzung von Räumen, Flächen und Einrichtungsgegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen durch weXelerate für eine Veranstaltung im Gebäude von weXelerate in der Praterstraße 1, 1020 Wien, abschließt.

2. Vertragsobjekt

Vertragsobjekt sind hierbei jene Räume, Flächen und Einrichtungen im Gebäude von weXelerate in der Praterstraße 1, 1020 Wien, welche der Vertragspartner im Rahmen der Vereinbarung von weXelerate konkret anmietet.

Die Räume, Flächen und Einrichtungen, welche das Vertragsobjekt darstellen, wurden zwischen weXelerate und dem Vertragspartner im Angebot definiert und werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte bzw. Untervermietung der gebuchten Räumlichkeiten ist untersagt.

3. Behandlung des Vertragsobjektes

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungen etc. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

Jegliche Änderung an diesen Räumen, Einrichtungen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung von weXelerate. Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial etc. am baulichen Objekt bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung durch von weXelerate.

4. Entgelt

Der Vertragspartner schuldet weXelerate das vereinbarte Entgelt für die vereinbarten Leistungen. Darüber hinaus gehende Leistungen werden von weXelerate gemäß der offiziellen Preisliste verrechnet.

Die Preisliste von weXelerate in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Veranstaltung ist Bestandteil der Mietvereinbarung.

Wenn nicht anders vereinbart ist bei Vertragsabschluss eine 100% Anzahlung zu leisten.

5. Stornobedingungen

Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten:

Ab Buchung 1 Monat kostenfrei stornierbar – es sein denn die Veranstaltung findet innerhalb von 6 Monaten ab der Buchung statt, dann fallen die unten genannten Stornogebühren an.

Bis zu 6 Monate vor Veranstaltung 10% der Gesamtkosten als Bearbeitungsgebühr.

Ab 6 Monate vor Veranstaltung 50% des Gesamtbetrags

Ab 3 Monate vor Veranstaltung 100% des Gesamtbetrags

Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen (per Post oder E-Mail).

weXelerate behält sich das Recht Veranstaltungen bis zu 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn aufgrund von Eigenbedarf zu stornieren.

6. Benützungszeit

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen weXelerate und dem Vertragspartner festgelegt. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt im Gebäude bzw. den Räumlichkeiten nur in begründeten Fällen und nach schriftlicher Zustimmung von weXelerate zulässig. Für daraus entstehende zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskosten behält sich weXelerate vor, dem Veranstalter ein dementsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen. Vor und nach den offiziellen Auf- und Abbau- oder Veranstaltungszeiten werden die Räumlichkeiten nicht temperiert.

Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeiten erfolgt eine Nachverrechnung gemäß aktueller Preisliste, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet wird.

7. Einbringen von Gegenständen

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Bei der Einbringung sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Für deklarierte Veranstaltungen bestimmte Güter können von weXelerate nur nach Absprache übernommen werden, wobei eine Haftung seitens weXelerate nicht übernommen wird. Nicht zugeordnete Güter werden von weXelerate nicht übernommen.

Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht von weXelerate zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung von weXelerate erlaubt. Die Licht-, Lautsprecher und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal oder durch die von weXelerate genehmigten konzessionierten Fachunternehmen installiert werden. In den Veranstaltungsräumen dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren nicht betrieben werden. Sofern Maschinen und Geräte mit leicht flüchtigen Kraftstoffen (Benzin, Benzol, Gas etc.) aufgestellt werden, müssen deren Kraftstoffbehälter vor dem Einbringen in den Raum entleert und ihre Einfüllöffnungen verschlossen sein. Die Batterie ist auszubauen bzw. abzuklemmen. Motor und Karosserie müssen von Öl gut gereinigt sein.

Das Hantieren mit offenem Feuer, das Entzünden von Kerzen, Wunderkerzen oder anderen pyrotechnischen Artikeln ist verboten. Ebenso ist das Einbringen von Waffen jeglicher Art verboten, dazu zählen insbesondere Schusswaffen und Messer, Schlagringe bzw. sonstige Stichwaffen (auch historischer Art) sofern nicht eine Zustimmung von weXelerate vorliegt.

Das Einbringen von Gefahrgut chemischer, biologischer oder nuklearer Natur ist grundsätzlich verboten und kann nur in begründeten Ausnahmefällen schriftlich genehmigt werden.

Die Mitnahme, Konsumation oder gar in Verkehr bringen von Drogen im Gebäude ist strikt untersagt.

Für Gegenstände aller Art, die ins Gebäude eingebracht werden, wird von weXelerate keine, wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u.a. weXelerate von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Bewachung wird von weXelerate nicht gestellt.

8. Bevollmächtigte

Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens von weXelerate mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen. Der Name des Bevollmächtigten ist spätestens bis zum Beginn des Aufbaus festzulegen und weXelerate bekanntzugeben.

9. Zutrittsrecht

Den zuständigen amtlichen Organen, Behördenvertretern und Vertretern von weXelerate ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen gegebenenfalls auch während einer Veranstaltung zu ermöglichen.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass weXelerate berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den vom Vertragspartner benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnete Interessen des Vertragspartners erheblich beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eigenständig, ohne vorherige Vereinbarung, Besichtigungen durchzuführen.

Das Betreten des Gebäudes mit Hunden ist gestattet. Der Hund muss an der Leine geführt werden, stubenrein und sozialisiert sein. Bei "Missgeschicken" ist der Reinigungsdienst zu kontaktieren und die sich ergebende Rechnung zu bezahlen. Der Hundehalter muss dafür sorgen, dass es keine ständige Lärmbelästigung im Gebäude gibt. Anderen Haustieren ist der Zutritt erst nach Absprache und Genehmigung von weXelerate erlaubt.

10. Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen (entsprechend den veranstaltungspolizeilichen Vorschriften).

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte weXelerate direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

11. Ablauf

Der Vertragspartner hat spätestens 3 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung weXelerate schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

Die Übergabe der Vertragsobjekte erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter und ein Vertreter von weXelerate anwesend sind. Allfällige Mängel sind bei sonstigem, ausdrücklichem Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen. Die Begehungstermine gehen aus der schriftlich festgelegten Benützungszeit hervor, d.h. vor und nach Beginn bzw. Ende der Auf- und Abbauphase. Kleine, technisch bedingte Abweichungen gelten nicht als Mangel. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen und/oder Verschmutzungen ist dies weXelerate unverzüglich zu melden bzw. der Vertragspartner wird seitens weXelerate informiert. Die Wiederherstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Kosten des Vertragspartners.

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist.

12. Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Betreuung im Gebäude erfolgt ausschließlich durch die von weXelerate hierzu ermächtigten Cateringunternehmen. Es muss ausschließlich ein Unternehmen aus der aktuellen Liste der weXelerate Cateringpartner gewählt werden. weXelerate muss bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn informiert werden welcher Cateringpartner beauftragt wird.

Die Verabreichung von selbst eingebrachten Speisen oder Getränken oder die Verabreichung von Speisen oder Getränken durch Dritte ist nicht gestattet.

13. Reinigung

Wenn der Vertragspartner eine Grundreinigung, Zwischenreinigung wünscht, wird diese von weXelerate im Namen und auf Kosten und Rechnung des Vertragspartners in Auftrag gegeben. Die Reinigung erfolgt durch die Vertragsreinigungsfirma von weXelerate. Die einmalige Reinigung vor Beginn des Aufbaues in den gemieteten Räumlichkeiten ist im Mietpreis enthalten.

14. Parkplatz

Eine kostenpflichtige Tiefgarage ist im Gebäude des Sofitel Hotels vorhanden. Die Kosten sind vom Vertragspartner selbst zu tragen. Um das Gebäude herum sind öffentliche Parkplätze vorhanden. Der Vertragspartner ist selbst verantwortlich zu überprüfen ob diese öffentlichen Parkplätze zahlungspflichtig sind. weXelerate übernimmt hierfür keine Verantwortung oder Kosten.

15. Abbau und Abtransport

Der Abbau und Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein, widrigenfalls ist weXelerate berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen.

Der Vertragspartner hat Abfall aller Art, der durch die Veranstaltung bzw. deren Auf- und Abbau entsteht, auf eigene Kosten unverzüglich zu entsorgen. Verletzt der Vertragspartner diese Pflicht, kann weXelerate die Abfallentsorgung auf Kosten des Vertragspartners veranlassen.

16. Werbemaßnahmen

Über die beabsichtigen Werbemaßnahmen des Vertragspartners ist weXelerate rechtzeitig zu informieren. Dem Vertragspartner stehen die gemieteten Flächen für Werbezwecke zur Verfügung. weXelerate kann Vorschriften zur Gestaltung mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen. Werbemaßnahmen außerhalb der gemieteten Räume und Flächen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch weXelerate gestattet. weXelerate hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Vertragspartners und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet weXelerate unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Entscheidung von weXelerate ist endgültig.

Der Gebrauch des weXelerate – Logos und des Schriftzuges weXelerate für Einladungen oder Ankündigungen bedarf keiner ausdrücklichen Genehmigung von weXelerate.

17. Verteilen/Verkaufen von Waren oder Drucksachen

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren aller Art im Gebäude ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung von weXelerate gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Bezahlung aller Abgaben. Bei direkter Inanspruchnahme von weXelerate hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

18. Fotografische Betreuung

Bei der Beauftragung eines Fotografen ist folgender Punkt zu beachten:

- Bildnisschutz anderer Personen im Gebäude: Die Veröffentlichung von Personenfotos ist unzulässig, wenn dies berechnigte Interessen der/des Abgebildeten verletzt und kein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse besteht. Daher dürfen Personenbilder – so keine ausdrückliche Zustimmung vorliegt – grundsätzlich nur eingeschränkt verbreitet oder öffentlich

zur Schau gestellt werden. Es muss daher sichergestellt sein, dass nur Personen fotografiert werden, welche zur Veranstaltung gehören und somit der Fotodokumentation zugestimmt haben.

19. Aufzeichnungen und Übertragungen

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung von weXelerate einzuholen. Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage möglich. Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art, sind die Wiedergaberechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen.

20. Veranstaltungsniveau

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

Entgeltpflichtige, gewerbliche und künstlerische Tätigkeiten im Gebäude sind grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Veranstaltungen mit religiösem Hintergrund oder Veranstaltungen von politischen Parteien sind bei weXelerate unerwünscht.

Sollte sich bei einer Veranstaltung – auch kurzfristig – herausstellen, dass es sich um eine unerwünschte Veranstaltung handelt, hat weXelerate das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

21. Rücktritt vom Vertrag

weXelerate ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- die notwendigen behördlichen Genehmigungen weXelerate nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet; in diesen Fällen trägt der Vertragspartner allfällige Kosten bzw. Mietentgänge;
- weXelerate bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung der Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;
- eine unerwünschte Veranstaltung gem. Ziffer 20 handelt;
- weXelerate infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in den vertraglich festgelegten Flächen bzw. den Zugängen, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen. weXelerate wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen;
- über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;
- der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist;

der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist. Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber weXelerate;

22. Haftung

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaus. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden – auch Folgeschäden -, die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten, sowie von seinen Besuchern, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden.

Dies gilt insbesondere für:

- Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
- alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes ergeben,
- alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen. Die Haftung von weXelerate und des Liegenschaftseigentümers für Personen- und Vermögensschäden jedweder Art wird auf Vorsatz und ungewöhnlich grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt; in allen anderen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen und sind weXelerate und der Liegenschaftseigentümer vom Vertragspartner gegebenenfalls schadlos zu halten. Der Vertragspartner haftet für die Virenfreiheit aller von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten oder Teilnehmern / Vortragenden an weXelerate übergebenen Medien wie z. B. USB-Sticks, SD-Cards etc. Der Vertragspartner haftet somit für alle Schäden – auch Folgeschäden – die allenfalls daraus entstehen. Im Zweifelsfall kann weXelerate die Übernahme eines Mediums verweigern.

23. Unfälle, Diebstahl / Versicherung

weXelerate übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. weXelerate haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, dessen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle.

Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten die für die Veranstaltung erforderlichen Haftpflicht-, Sach- und Personenversicherungen abzuschließen.

24. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Für den Einsatz von Polizei, Baupolizei, Feuerwehr und Rettung hat der Vertragspartner Sorge zu tragen. Die dafür anfallenden Kosten gehen direkt zu Lasten des Vertragspartners. Amtlichen Organen und Vertretern von weXelerate ist jederzeit der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten zu gestatten.

Feuerlösch-, Brandmelde- und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

Alle bei weXelerate tätigen und über Auftrag arbeitenden Firmen sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

25. Technische Störungen

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, Wärme etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten von weXelerate verursacht wird, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt weXelerate keine Haftung.

26. Sofortmaßnahmen

Sollte sich der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist weXelerate ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

27. Wirksamkeit von Mitteilungen

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bei Gefahr in Verzug (z.B.: während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

Alle Schriftstücke werden rechtswirksam an die schriftlich genannte Adresse des Vertragspartners abgeschickt, welcher das Beförderungsrisiko trägt.

28. Kompensation

Der Vertragspartner kann, die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

29. Laesio enormis

Beide Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes sowie auf eine Irrtumsanfechtung.

30. Stempel- und Rechtsgebühren

Alle etwaigen aus diesem Vertrag erwachsenden Stempel- und Rechtsgebühren trägt der Vertragspartner.

31. Verjährung

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen weXelerate sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

32. Rechts-, Erfüllungsort und Gerichtsstandvereinbarung

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht unter Ausschluss von UN Kaufrecht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

33. Schlussbestimmung

Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zu einer Unwirksamkeit der übrigen.

Datenschutzerklärung von weXelerate

1. Datenschutz

1.1. Datenschutz durch weXelerate

Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers bzw. dessen betroffene Mitarbeiter durch weXelerate zum Zweck der Vertragserfüllung erfolgt auf Grundlage der freiwilligen Einwilligung des Auftraggebers (z.B. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten), des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie gesetzlicher Vorschriften. Es besteht keine Verpflichtung zur Erteilung der Einwilligung (z.B. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten) und zum Abschluss des Vertrages. Die Nichterteilung der Einwilligung bzw. das Unterbleiben des Vertragsabschlusses hätte jedoch zur Folge, dass der Auftrag nicht übernommen werden kann.

1.2. Weiterverarbeitung

Es erfolgt eine mit dem Zweck der Vertragserfüllung zu vereinbarenden Weiterverarbeitung der Daten durch weXelerate zum Zweck des Direktmarketings in nicht einwilligungspflichtigen Formen wie dem adressierten postalischen Versand von Werbung. Eine Weiterverarbeitung zum Zweck des Direktmarketings in einwilligungspflichtigen Formen wie dem elektronischen Versand von Werbung oder der Schaltung personenbezogener Werbeanzeigen erfolgt nur aufgrund der Grundlage einer zusätzlichen freiwilligen Einwilligung des Auftraggebers. Zur Erteilung der Einwilligung besteht keine Verpflichtung. Die Nichterteilung der Einwilligung hätte nur zur Folge, dass der Auftraggeber keine Werbung in einwilligungspflichtigen Formen erhält.

1.3. Weitergabe

Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten des Auftraggebers erfolgt, abgesehen von der Weitergabe an wirtschaftstypische Empfänger wie Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte, Versanddienstleister etc., nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw. in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

1.4. Weltweite Verarbeitung

Der Auftraggeber willigt in die weltweite Verarbeitung seiner Daten, insbesondere zum Zweck des Remote-Zugriffs durch weXelerate zum Zweck auftragsbezogener Verarbeitungsvorgänge.

1.5. Speicherdauer

Die Daten des Auftraggebers werden zum Zweck der Dokumentation und der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bis zu maximal dreißig Jahre nach Abschluss der Aufträge gespeichert.

1.6. Widerrufsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Im Fall der schriftlichen Erteilung der Einwilligung kann der Widerruf nur schriftlich erfolgen, im Fall der Einwilligung in den Erhalt elektronischer Werbung kann dies gegebenenfalls auch durch Klick auf den Abmeldelink erfolgen. In diesem Fall wird die Verarbeitung, sofern keine andere Rechtsgrundlage besteht, eingestellt. Die Rechtmäßigkeit, der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten wird durch den Widerruf nicht berührt.

1.7. Widerspruchsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung zu widersprechen. Im Fall des Widerspruchs werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr zum Zweck der Direktwerbung verarbeitet.

1.8. Betroffenenrechte

Der Auftraggeber bzw. dessen betroffene Mitarbeiter haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht zur Beschwerde bei der Meldung zur Datenschutzbehörde: Österreichische Datenschutzbehörde Barichgasse 40-42 1030 Wien, Österreich Telefon: +43 1 52 152 0 E-Mail: dsb@dsb.gv.at

2. Schlussbestimmungen

2.1.AGB. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von weXelerate

Stand 01/2020